

**Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen**

II B 5 3342-1

Bonn 1, den 28. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Zusammenschluß kleinerer Fernsprechortsnetze —
Verbesserung des Notrufsystems**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Griesinger,
Pfeifer, Dr. Jenninger, Alber und Genossen
— Drucksache VI/230 —**

1. Wann ist die Bundesregierung bereit, die Benachteiligung der Fernsprechteilnehmer in ländlichen Räumen gegenüber den Großstädten durch eine neue Ortsnetzabgrenzung bzw. neue Tarifgestaltung zu beseitigen?
2. Welche Ergebnisse hat die eigens hierfür im bisherigen Bundespostministerium in der 5. Wahlperiode eingesetzte Arbeitsgruppe bereits erzielt?
3. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das Notrufnetz in der Bundesrepublik Deutschland so zu straffen und mit einheitlichen Telefonnummern zu versehen, daß ein rascher Vollzug von Nothilfeleistungen auch im ländlichen Raum sichergestellt ist?

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Der Ausbau und die Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes wurden seit Beginn seiner rund 90jährigen Entwicklung in Deutschland von der Notwendigkeit bestimmt, der Befriedigung des Bedarfs an Fernsprechan schlüssen und des Verkehrsbedürfnisses der Fernsprechteilnehmer mit möglichst hoher Übertragungsgüte (Sprechverständlichkeit) und entsprechender Güte der betrieblichen Abwicklung unter Berücksichtigung der physikalisch-technischen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten in der wirtschaftlichsten Weise zu entsprechen.

Grundelement des Fernsprechnetzes ist die Ortsvermittlungsstelle mit ihrem Anschlußbereich, der in Gebieten geringer Besiedlungs- und Sprechstellendichte, vor allem also in den ländlichen Gebieten, häufig mit dem Ortsnetzbereich identisch ist. In langjähriger Erfahrung bildeten sich Grundsätze heraus, die sowohl die technischen und die wirtschaftlichen Erfordernisse als auch die Belange der Fernsprechteilnehmer berücksichtigen. Sie beeinflussten schon frühzeitig die Gestaltung der Ortsnetze und fanden Eingang in die Rechtsnormen der Fernsprechordnung. Diese Grundsätze besagen, daß

- a) jedes Ortsnetz einen Bereich umfassen soll, der nach Möglichkeit einem 5-km-Kreis um eine Vermittlungsstelle entspricht,
- b) die Ortsnetzbereiche so gegeneinander abgegrenzt werden, daß Orte und Ortsteile grundsätzlich zum Bereich des Ortsnetzes gehören, dessen Vermittlungsstelle ihnen am nächsten liegt,
- c) der geschlossen bebaute Ortsteil einer Gemeinde, in dem eine Vermittlungsstelle liegt, stets zum Bereich des Ortsnetzes dieser Vermittlungsstelle gehört, auch wenn er sich über den 5-km-Kreis um die Vermittlungsstelle hinaus erstreckt.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist nach wie vor sowohl aus übertragungstechnischen als auch aus tariflichen Gründen geboten. Um innerhalb einer Gesprächsverbindung eine ausreichende Gesprächsgüte (Sprechverständigung) zu ermöglichen, darf auf die Anschlußleitung (Leitung vom Teilnehmer zur Vermittlungsstelle) nur ein bestimmter Anteil an der Dämpfung der Gesamtverbindung entfallen, d. h. die Anschlußleitung muß möglichst kurz gehalten werden. Zum anderen sind die Ortsnetze zugleich Gebührenbereiche und müssen somit auch aus Gründen der Tarifgerechtigkeit nach einheitlichen Grundsätzen gebildet werden.

Die Zusammenlegung mehrerer ländlicher Ortsnetze zu umfangreichen, den Großstadtortsnetzen vergleichbaren Ortsnetzbereichen ist im Zusammenhang mit den derzeitigen kommunalen Neuregelungen in jüngster Zeit wiederholt gefordert worden. Sie ist jedoch leider nicht zu verwirklichen. Abgesehen davon, daß diese Forderung mit den eingangs erwähnten Grundsätzen nicht zu vereinbaren wäre, ist sie auch praktisch nicht erfüllbar, weil die Leitungen des Fernsprechnetzes in der Erde fest verlegt und auf bestimmte Zentralpunkte — die Vermittlungsstellen — ausgerichtet sind. Wollte man etwa das bestehende, in jahrzehntelanger Entwicklung entstandene Kabelnetz, das zur Zeit bei der Deutschen Bundespost mit rund 6 Milliarden DM

als Anlagevermögen zu Buche steht, allgemein umstrukturieren, so wären unübersehbare Investitionsanstrengungen nötig, die sich zwangsläufig auch in der Höhe der Fernsprechgebühren niederschlagen müßten. Ein solcher Effekt läge weder im Interesse der Deutschen Bundespost, noch in dem unserer gesamten Volkswirtschaft. Das öffentliche Fernsprechnetzwird zwar entsprechend der fortschreitenden Besiedlung weiter ausgebaut, wobei neben den technischen, wirtschaftlichen und tariflichen Gesichtspunkten nach Möglichkeit auch die örtliche Entwicklung des betreffenden Gebiets berücksichtigt wird, aber es kann in seiner Struktur und Gliederung nicht beliebig geändert werden.

Schließlich darf auch nicht verkannt werden, daß einer Ausweitung der Ortsnetzbereiche, in denen zeit- und entfernungsunabhängig telefoniert werden kann, auch von der Einnahmeseite der Deutschen Bundespost her Grenzen gesetzt sind. Will die Deutsche Bundespost nach wie vor die für den Betrieb, den weiteren Ausbau und die Modernisierung ihres Fernmeldewesens erforderlichen Einnahmen erzielen, dann müßten als Gegengewicht gegen die mit einer Ausweitung der Ortsnetze verbundene Zunahme des billigen Ortsverkehrs andere Tarifpositionen verändert werden. Die Bundesregierung hat einerseits Verständnis dafür, daß jeder gerne möglichst billig telefonieren möchte, aber sie muß andererseits auch die Haushalts- und Finanzlage der Deutschen Bundespost im Auge behalten. Die Deutsche Bundespost kann heute im Inland fast allen Fernsprechteilnehmern einen modernen Wählverkehr zur Verfügung stellen — was übrigens vor 10 Jahren noch keineswegs selbstverständlich war und was auch heute noch im Ausland meist nur begrenzt möglich ist —, aber sie kann es leider nicht zu den Gebührenkonditionen, die sich manche Teilnehmer wünschen.

2. Die in der 5. Wahlperiode eingesetzte Arbeitsgruppe befaßt sich nicht mit einer Neuabgrenzung der Ortsnetze. Sie befaßt sich vielmehr damit, im Fernsprechdienst eine neue Gebührensensystematik einzuführen, die es gestattet, die Tarifgrenzen von den Grenzen der Ortsnetze zu lösen. Da die bestehende Gebührensensystematik nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Reform des gesamten Tarifgefüges der Grund- und Gesprächsgebühren geändert werden kann, sind die eingeleiteten Untersuchungen sehr umfangreich. Zur Zeit liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Entscheidung über das künftige Tarifkonzept der Deutschen Bundespost zulassen.
3. Das weit verzweigte öffentliche Fernsprechnetzwird schon seit langem für Notrufdienste mitbenutzt. Wegen der Bedeutung dieser Dienste hat die Deutsche Bundespost bereits vor mehr als 15 Jahren die einheitlichen Fernsprechrufnummern 110 für den Notdienst der Polizei und 112 für den

Notdienst der Feuerwehr festgelegt. Die Fernsprechan-
schlüsse mit den Rufnummern 110 können in jedem Ortsnetz
bereitgestellt werden. Auch für ländliche Ortsnetze mit
zweistelligen Rufnummern, die bisher von dieser Regelung
ausgenommen waren, sind Sonderlösungen erarbeitet wor-
den, die auch dort die Einführung der Notrufnummer 110
ermöglichen. Außerdem wurde schon vor einiger Zeit zuge-
standen, daß Notrufverbindungen von der Abfragestelle
bei der Polizei zur Abfragestelle bei der Feuerwehr weiter-
vermittelt werden dürfen. Allerdings kann die Deutsche
Bundespost Notrufanschlüsse nur in denjenigen Ortsnetzen
einrichten, für die die Notdienstträger dies beantragen, denn
für die Organisation der Notdienste ist die Bundesregie-
rung nicht zuständig.

Die Technische Kommission der Polizeien hat der Deutschen
Bundespost kürzlich mitgeteilt, daß die Polizei alle an sie
über den Notrufanschluß 110 herangetragenen Hilfeersu-
chen entgegennimmt und die erforderlichen Hilfsmaßnah-
men einleitet. Dabei ist es gleichgültig, um welche Art von
Notfall es sich handelt.

Mit dieser Technischen Kommission der Polizeien hält die
Deutschen Bundespost ständigen Kontakt, um das Notruf-
wesen in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch
in ländlichen Gebieten, zu verbessern.

Leber